



VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

I-39100 Bozen
Brennerstr. 9
Postfach 259

Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.



An die
MITGLIEDSVEREINE IM VSS

An die VL-Mitglieder
An die Fachreferenten im VSS

I H R E A N S C H R I F T E N

Bozen, den 14. Mai 2007

RUNDSCHREIBEN

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einschreibengebühren

Wir bereits mitgeteilt, sieht das Haushaltsgesetz 2007 eine Reihe von interessanten Neuerungen für die Amateursportvereine vor. Eine Bestimmung sieht nämlich vor, dass ab dem Jahr 2007 Einschreibengebühren von Kinder und Jugendlichen zwischen fünf und achtzehn Jahren bei Amateursportvereinen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 210 von der Steuererklärung absetzbar sind.

Die Regierung hat nunmehr die Detailbestimmungen für die konkrete Anwendung der eingeführten Neuerung erlassen. Nachfolgend bringen wir eine Zusammenfassung der Vorschriften, die bei der praktischen Anwendung einzuhalten sind.

Weitere zweckdienliche Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Call
Geschäftsführer

Anlage

Steuerliche Abzugsfähigkeit der Einschreibengebühren

1. Anwendungsbereich

Die Einschreibengebühren (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spesen- und Kostenbeiträge, usw.) in Amateursportvereine können bis zu einem Höchstbetrag von Euro 210 pro Jahr steuerlich abgesetzt werden. Diese Begünstigung kann auch von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften mit sportlicher Zielsetzung angewandt werden.

Dasselbe gilt auch für die Bezahlung der Gebühren und Abonnements für die Nutzung von Sporteinrichtungen (z.B. Fitness-Studio, Schwimmbäder, usw.), auch wenn diese von Einzelfirmen oder gewerbliche Unternehmen geführt werden.

2. Alterslimit

Die steuerliche Begünstigung kann nur dann angewandt werden, wenn die genannten Gebühren für die sportliche Betätigung von Kinder und Jugendliche zwischen fünf (5) und achtzehn (18) Jahren bezahlt werden.

3. Begünstigte

Die natürlichen Personen können in ihrer Steuererklärung 19% der bezahlten Gebühr von der geschuldeten Einkommensteuer (IRPEF) absetzen, d.h. maximal Euro 40 pro Jahr. Der Höchstbetrag von Euro 210 ist pro Steuerzahler vorgesehen.

4. Zeitliche Anwendung

Steuerlich absetzbar sind die im Kalenderjahr 2007 bezahlten Gebühren, die dann erstmals in der Steuererklärung 2008 (UNICO oder Mod.730) abzugsfähig sind.

5. Zahlungsmodalitäten

Für die steuerliche Absetzbarkeit muss die Bezahlung der Gebühr durch eine der folgenden Modalitäten abgewickelt bzw. bestätigt werden:

- a) Kopie der Überweisung durch Bank oder Post;
- b) Rechnung;
- c) Zahlungsbestätigung (s. beil. Vordruck)

6. Inhalt der Belege

Das Gesetz schreibt zwingend vor, dass die oben genannten Belege folgende Merkmale bzw. Daten enthalten müssen:

- a) Name, Anschrift und Steuernummer oder MwSt. des Vereins;
- b) Grund der Bezahlung (Einschreibgebühr oder Abo);
- c) Ausgeübte Sporttätigkeit;
- d) Betrag;
- e) Daten der Person, welche die Sporttätigkeit ausübt (Name, Geburtsort- und Datum, Steuernummer.)
- f) Steuernummer der Person (Elternteil), welche die Einzahlung vornimmt (das ist jene Person, die dann den Betrag steuerlich absetzt).

Eine Kopie des Zahlungsvordruckes ist in der Vereinsbuchhaltung aufzubewahren.

7. Vordruck

Ein Muster wird beigelegt.